

Anlage J Glossar

J.1 Zweck des Glossars

Zweck des Glossars ist:

1. Begriffe und Sachverhalte zu konkretisieren, die gemeinsame inhaltliche Positionen zwischen den Vertragspartnern sind oder
2. ein gemeinsames Verständnis der Vertragspartner über Sachverhalte formulieren, die nicht zur Regelungsarchitektur des Rahmenvertrages gehören, aber im Leistungsgeschehen von Bedeutung sein können.

Die Texte im Glossar sollen dazu beitragen,

- das Leistungsgeschehen zu verbessern
- Entscheidungen bei der praktischen Umsetzung zu erleichtern
- in Zweifelsfällen bei der Interpretation von Regelungen des Rahmenvertrages sowie Sachverhalten nützlich zu sein

Das Glossar wird von der Gemeinsamen Kommission bei Bedarf überarbeitet oder ergänzt. Es werden nur Texte aufgenommen, die zwischen den Vertragsparteien konsentiert sind.

Anlage J Glossar

J.2 Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit Arbeitsassistenz Jobcoaching

Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit

Neben der Anleitung und Begleitung gehören auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen, etwa für eine Arbeitsassistenz oder für ein Jobcoaching zu den Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit. Die Leistungen können ergänzend oder unabhängig zur Anleitung und Begleitung erbracht werden.

In NRW erfolgt die individuelle Finanzierung der Aufwendungen unabhängig von einer formalen Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft in enger Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Inklusionsämtern.

Arbeitsassistenz

In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 185 Abs. 5 SGB IX wird Arbeitsassistenz definiert:

"Arbeitsassistenz im Sinne der §§ 49 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 3 und 185 Abs. 5 SGB IX ist die bei der Arbeitsausführung, über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen mit Assistenzbedarf durch eine persönliche Assistenzkraft. In der Regel handelt es sich hierbei um Handreichungen, die den Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen."

Jobcoaching

Entsprechend der Eckpunkte der BIH sowie der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) ist Jobcoaching ein bedarfsabhängiger, zeitlich begrenzter, ziel- und ergebnisorientierter Prozess. Es stellt eine individuelle Unterstützungsleistung einer behinderten sowie schwerbehinderten Person durch ein zeitlich befristetes Training unmittelbar am Arbeitsplatz im Zusammenwirken mit Kolleg*innen sowie Vorgesetzten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes dar, mit dem Ziel einer besseren Angleichung von Fähigkeiten und Anforderungen. Das Jobcoaching zielt zudem darauf, anlassbezogen die betrieblich Beteiligten zu befähigen, eigene Lösungen zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit zu erhalten und/oder zu verbessern und die Autonomie der beschäftigten Person wiederherzustellen bzw. herzustellen. Die Leistung wird durch im Jobcoaching geschulte und qualifizierte Fachkräfte erbracht.

Anlage J Glossar

J.3 Personenzentrierung

Der Begriff der Personenzentrierung wird im Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht ausdrücklich definiert. Allerdings finden sich in der Begründung des Gesetzes (BtDrs 18/9522) einige Hinweise, was der Gesetzgeber hierunter versteht, bzw. in welchen Zusammenhängen die Personenzentrierung wichtig ist. In Würdigung dieser Hinweise hat der Begriff Personenzentrierung demnach vier Kernelemente und wird im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag wie folgt verstanden:

1. Orientierung am Willen des Leistungsberechtigten

Die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe macht sich insbesondere an der ausdrücklichen Orientierung an der leistungsberechtigten Person und ihren Lebensvorstellungen und Wünschen, d. h. ihrem Willen fest.

2. Transparenz und Beteiligung

Die leistungsberechtigte Person ist ggf. mit ihren Vertrauenspersonen an jedem Verfahrensschritt zur Ermittlung des Bedarfs und der Gewährung von Leistungen beteiligt.

3. Vollständige Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenslage

Alle Schritte der Bedarfsermittlung, Leistungsgewährung und Leistungserbringung nehmen die Lebensbereiche nach dem BTHG und der ICF-Klassifikation als Maßstab für die Beurteilung der Teilhabemöglichkeiten und Teilhabebeeinträchtigungen auf.

4. Bedarfsdeckende Hilfe wie aus einer Hand

Alle im Einzelfall notwendigen Leistungen werden bedarfsdeckend zusammengestellt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren koordiniert und wie aus einer Hand erbracht.

Anlage J Glossar

J.4 Sozialraum

Der Anspruch eines Menschen mit Behinderungen auf Assistenzleistungen ergibt sich aus §§ 99, 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 78 SGB IX.

Ziel der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs Sozialraum sieht das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht vor.

Im Kontext des Gesetzes ist zu berücksichtigen, dass mit der Neustrukturierung und Konkretisierung des Leistungskatalogs im Rahmen des BTHG der Gesetzgeber weder eine Leistungsausweitung noch eine Leistungseinschränkung verbunden hat. Intention des Bundesgesetzgebers ist vielmehr, zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beizutragen.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geographisch abgegrenzten Raum, wie einen Stadtteil oder eine Region. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für die eine Person gehören Schule und Sportverein dazu, für eine andere Person Arbeit und kulturelle Angebote. Jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. Ein Sozialraum ist Veränderungsprozessen durch eine veränderte Wohn- oder Lebenssituation, eine veränderte Interessenslage oder veränderte Teilhabebedarfe unterworfen.

Der Sozialraum ist somit für jede leistungsberechtigte Person individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabebedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen.

Die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Es ist Aufgabe des Staates und seiner ausführenden Organe und damit auch der Rehabilitationsträger, für einen barrierefreien Sozialraum zu sorgen, d. h. die Faktoren zu beseitigen, die die Menschen mit Behinderungen in ihrem individuellen Alltag behindern. Dabei geht es nicht nur um Sozialeleistungen für die Förderung der Anpassung des Wohnraumes und Wohnumfeldes an die Anforderungen der Menschen mit Behinderung, sondern auch um die Beseitigung physischer, informationeller und kommunikativer Barrieren sowie von Vorurteilen oder Fehleinstellungen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer sozialen Teilhabe einschränken.

Für die Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe ist die Betrachtung des Einzelfalls maßgeblich. Dies gilt auch für die Bewertung der notwendigen, bedarfsdeckenden und angemessenen Eingliederungshilfemaßnahmen zur Erreichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum.

Der Sozialraum wird im Zusammenhang mit politisch-administrativen und sozialplanerischen Vorhaben, z. B. in § 94 Abs. 3 SGB IX, als sozial, geographisch und strukturell abgrenzbarer Raum definiert. Hierbei ist der Sozialraum ein von geographischen Gegebenheiten und von der öffentlichen Verwaltung definierter Siedlungsraum auf kommunaler Ebene. Er umfasst Kreise, Dörfer und Städte mit ihren Quartieren. Insoweit sind Sozialräume als institutionalisierte Planungs- und Steuerungsräume klar gebietsmäßig umgrenzt.

Anlage J Glossar

J.5 Personenunabhängige Sozialraumarbeit

Die personenunabhängige Sozialraumarbeit ist nach dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX NRW Teil der Rahmenleistungsbeschreibungen „Fachmodul Wohnen“ und „Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen“.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren Lebenswelt (Gemeinschaft) und ihrer weiteren Umgebung (Sozialraum/ Gesellschaft) Der Begriff des Sozialraums wird im Glossar (Anlage J 4 des Landesrahmenvertrages) erläutert.

Sozialraumarbeit erfolgt personenabhängig oder personenunabhängig.

Während sich alle Aktivitäten auf der personenabhängigen Ebene unmittelbar auf einen einzelnen Menschen beziehen, bzw. dessen Belange in den Blick nehmen, geht es in der personenunabhängigen Sozialraumarbeit darum, die Ressourcen im Sozialraum zu akquirieren und zu mobilisieren und sie so für einen einzelnen Menschen nutzbar zu machen. Zudem erschließt und aktiviert sie - von einem konkreten Einzelfall unabhängig - Ressourcen im Sozialraum.

Der größere Anteil der Sozialraumarbeit, die personenabhängige Sozialraumarbeit, fokussiert sich auf konkrete Personen. Diese Faktoren sind daher bei der Bedarfsfeststellung als Assistenzleistung zu berücksichtigen.

Der Bezugsrahmen für personenunabhängige Sozialraumarbeit sind geographisch und strukturell abgrenzbare Räume. Er bezieht sich auf Kreise, Dörfer und Städte mit ihren Quartieren und ist klar gebietsmäßig umgrenzt.

Die Art und die Durchführung (strukturiertes Vorgehen) der personenunabhängigen Sozialraumarbeit sind im Konzept des Leistungserbringers darzustellen (vgl. Anlage C.3 des Landesrahmenvertrages - Leitfaden für die Strukturierung eines Fachkonzepts). Hierbei ist auszuführen, ob es sich um einen Prozess mit einem zeitlich befristeten Rahmen, um einen längerfristigen Prozess mit ggf. unterschiedlichen Intensitätsstufen oder um einen Prozess mit einem zeitlich nicht absehbaren Rahmen handelt¹.

¹ Die Träger der Eingliederungshilfe weisen darauf hin, dass ein Prozess mit einem zeitlich nicht absehbaren Rahmen im Hinblick auf die tatsächliche Leistungserbringung regelmäßig evaluiert wird.

Personenunabhängige Sozialraumarbeit kann beispielhaft folgende Aktivitäten umfassen:

- Kooperation und zielgerichtete Vernetzung mit anderen professionellen und informellen Akteuren im Sozialraum. Zielgerichtet bedeutet, dass nach dem Eruiieren der Möglichkeiten des Sozialraums, konkrete Maßnahmen beschrieben und beschrritten werden, um die Möglichkeiten des Sozialraums bezogen auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten anzupassen bzw. auszubauen. Identifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten und sozialräumlich relevanten, informellen Treffpunkten
 - Nachbarschaftsinitiativen und Bürgervereine
 - Sport- und Freizeitmöglichkeiten
 - Kulturschaffende
 - Verbände, Vereine, örtliche Gemeinschaften
 - zivilgesellschaftliche Initiativen
 - z.B. Boule-Platz im Quartier

- Mitarbeit an Quartiersentwicklungsprojekten zur Erschließung/ Weiterentwicklung der Angebote/ Ressourcen im Sozialraum (Bewertung der und aktive Einflussnahme auf die Infrastruktur, um Barrieren abzubauen und Ressourcen auf- bzw. auszubauen)

- Mitarbeit bei der Entwicklung von Quartierstreffpunkten (integrative Cafés u.ä.)

- Mitarbeit beim Aufbau und Pflege einer Datenbank zur systematischen Erfassung von Angeboten im Quartier

Personenunabhängige Sozialraumarbeit ist in den Rahmenleistungsbeschreibungen "Fachmodul Wohnen" und " Tagesstruktur, Schulungen und Projekte" benannt. Personenunabhängige Sozialraumarbeit in der oben beispielhaft dargestellten Intensität und Qualität wird im Fachkonzept beschrieben und im Fachmodul berücksichtigt.

Außerdem erfolgt personenunabhängige Sozialraumarbeit durch Leitungskräfte, wie zum Beispiel die Mitarbeit und die Einbindung in fachliche Gremien/ Profinetzwerke (Regionalplanungskonferenz, Gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitskreise...) oder durch Repräsentationspflichten und Kontaktpflege zu Akteuren im Sozialraum. Diese Aufgaben werden im Organisationsmodul berücksichtigt.